

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.04.1980

Geschäftszahl

0733/80

Rechtssatz

Die Veräußerung eines Teilbetriebes setzt die Veräußerung eines organisch in sich geschlossenen, mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestatteten Teiles eines Betriebes voraus, der es auf Grund seiner Geschlossenheit dem Erwerber ermöglicht, die gleiche Erwerbstätigkeit ohne weiteres fortzusetzen. Auf den Fall der Aufgabe eines Teilbetriebes übertragen bedeutet dieser Rechtssatz, daß die veräußerten bzw in das Privatvermögen übertragenen Wirtschaftsgüter einen komplexen Organismus bilden müssen, der - für den fiktiv gedachten Fall der Veräußerung - den Fortbetrieb durch den Erwerber ermöglicht.